

# Die Tauffeier im ehemaligen Bistum Konstanz

## überlieferte Bräuche und Gepflogenheiten - Von Dr. Klaus Peter Dannecker, Teil 4

Im ersten Teil dieser Artikelserie haben wir das Brauchtum vor der eigentlichen Feier der Taufe in der Kirche beschrieben. Der zweite und dritte Teil befasste sich mit der Tauffeier selber. Der vorliegende abschließende Teil zur Taufe befasst sich mit dem Brauchtum nach der Tauffeier.

Die Tauffeier war mit einem reichen Kranz an Gebräuchen umgeben. Nach Abschluss der Tauffeier, aber in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang sehen manche Konstanzer Ritualien (i. F. abgekürzt „RCon“) „offizielle“ Riten vor; daneben gab es viele „inoffizielle“ Gewohnheiten, die lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt waren und mir sporadisch überliefert sind.

### „Offizielle“ Riten nach der Taufe

Ausschließlich in den Konstanzer Ritualien von 1570 und 1597/1 war nach den Taufordines unter der Überschrift „Ad deponendas albas, vulgo Westerhemdlin dictas, et ablutionem Chrismati infantis baptizati.“ ausgeführt, wie die Taufkappe, die das Taufkleid vertrat, abgenommen und der Ablutionswein gereicht wurde.<sup>1</sup> Das Obsequiale spiegelt aber nicht unbedingt die Praxis wieder, denn schon vor und noch lange nach der Aufnahme in das Obsequiale waren die rituelle Abnahme des Taufkappchens und die Reingung der Ablution in der Diözese Konstanz zumindest lokal in Übung. Beide Riten sind oft miteinander vollzogen worden; ab und zu sind sie mit der Aussegnung der Mutter verbunden worden.<sup>2</sup>

*Die Abnahme des Taufkleides und das Abwischen des Chrisams*

Die Abnahme des Taufkleides wurde in der Schweiz und in Süddeutschland mit dem heute abgegangenen Wort „Entwestern“ bezeichnet. Der dazu auch verwendete Begriff „Westerlege“ bezog sich eher auf das Fest, das mit dem Abnehmen des Taufkleides verbunden war. Beide Begriffe lassen sich als Komposita des lat. *vestis* oder ahd. *Wester* ausmachen, die das Taufgewand oder sogar die Taufe an sich bezeichneten.<sup>3</sup> In bestimmten Gebieten wurde sogar der Sonntag nach Ostern als *Westerlegin* bezeichnet.<sup>4</sup> Der in den RCon 1570 und 1597/1 genannte volkssprachliche Begriff *Westerhemdlin* ist die Bezeichnung für das Taufkleid bzw. die Taufkappe, die auf deren Abnahme übergegangen war.<sup>5</sup>

Schon das Konstanzer Pontifikale aus dem 11. Jahrhundert erwähnt am Samstag nach Ostern die in der Osternacht Getauften und Weißgewandeten, die ihre weißen Kleider ablegen.<sup>6</sup>

Ein weiteres frühes Zeugnis für das „Entwestern“ in der Diözese Konstanz ist eine Ravensburger Verordnung von 1380. Ihre Grundintention liegt darin, eine übergroße Festlichkeit bei Gelegenheit der Abnahme des Taufkleides zu unterbinden.<sup>7</sup> Ein weiteres Zeugnis

stammt aus dem vorreformatorischen Biberach. Dort ist Anfang des 16. Jahrhunderts der Ritus des „Entwesterns“, also der Abnahme des Taufkleides geübt worden: Drei Tage nach der Taufe hat die Hebamme das Kind zur Kirche gebracht. Nachdem der Priester in der Messe kommuniziert hatte, entwesterte er das Kind.<sup>8</sup>

Das „Entwestern“ erscheint zum ersten Mal 1570 im Konstanzer Obsequiale unter der Überschrift „Ad deponendas albas, vulgo Westerhemdlin dictas, et ablutionem Chrismati infantis baptizati.“<sup>9</sup> Nach einer kurzen Einleitung, die die frühere Gepflogenheit in Erinnerung ruft, nach der die Neugetauften ihre Taufkleider nach der Taufe acht Tage lang trugen, wird das „Entwestern“ in Konstanz geschildert. Das Taufkleid bzw. das Taufkappchen kann am zweiten oder dritten Tag nach der Taufe abgenommen werden, um den Kopf des Kindes nicht zu gefährden. Man bringt das Kind also zum Priester, der das Taufkappchen abnimmt und dabei folgende Oratiön spricht:

„Herr, Gott, Schöpfer und Erlöser des Menschengeschlechtes, wir bitten dich: Gieße diesem Diener *oder* dieser Dienerin, *der oder* die durch das Taufwasser wiedergeboren wurde, die Nüchternheit des Geistes und des Leibes ein, damit, wenn ihm das Taufkleid abgenommen wird, die Ankunft des Heiligen Geistes in ihm *oder* ihr alle Sünden jetzt und immer auslösche. Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn.“<sup>10</sup>

Die Beschreibung des „Entwesterns“ im RCon 1570 lässt verschiedene Fragen offen: Wer brachte das Kind zur Kirche? Wann wurden die Kinder tatsächlich „entwestert“? Erfolgte das „Entwestern“ zu einem beliebigen Zeitpunkt oder in Zusammenhang mit der Messe? Wie wird das Kind während der Abnahme gehalten und von wem? Etwas Licht in diese Fragen bringt das oben schon aufgeführte, freilich etwas ältere Zeugnis aus Biberach. Aus der Überschrift im RCon 1570 geht außerdem hervor, dass mit der Abnahme des Taufkappchens (das ja die Funktion des Chrismales hatte<sup>11</sup>) das Abwischen des mit Chrisam gesalbten Scheitels verbunden war. Die Beschreibung des Ritus lässt nicht erkennen, wie dies von Statten ging. Diese unpräzisen Angaben zum „Entwestern“ sind kein Einzelfall, sondern eher die Regel, wie ein Vergleich mit den Ritualien benachbarter Bistümer zeigt.<sup>12</sup>

Aus dem Vergleich mit anderen Zeugnissen können wir erschließen, dass das „Entwestern“ vielfach am dritten Tag nach der Taufe erfolgt sein dürfte.<sup>13</sup> Wegen des noch zu zeigenden Zusammenhangs mit dem Reichen des Ablutionsweines wurde es vermutlich während einer Messfeier nach der Kommunion vorgenommen.<sup>14</sup>

Die Ausgabe des RCon von 1597/1 stellte das „Entwestern“ unter die Überschrift „Ordo Deponendi Albas, Vulgo Westerhemdlin Dictas, Ablutionis Chrisma, et porrigendi vinum ablutionis.“<sup>15</sup> Schon die Überschrift zeigt, dass das „Entwestern“ mit dem Reichen des Ablutionsweines, das wir in einer der nächsten-

gen über die Erstkommunion beschreiben, zusammengewachsen war. Die Einleitung zur Beschreibung der Abnahme des Taufkleides ist gegenüber dem RCon 1570 erweitert und bestimmt, dass das Taufkappchen sofort nach der Taufe oder am ersten, zweiten oder dritten Tag danach abgenommen werden kann, je nach der örtlichen Gewohnheit, da es kein positives Gesetz dafür gebe. Überraschenderweise spricht der Priester ein anderes Begleitwort als in der Vorgängerausgabe. Es lautet bei der Abnahme des Taufkappchens:

„Die Abnahme des Taufkappchens  
gieße dir den Heiligen Geist ein.  
Im Namen des Vaters und des Sohnes  
und des Heiligen Geistes. Amen.“

Danach wischt der Priester das Chrisam mit einem befeuchteten Lappen oder Watte ab und spricht dazu:

„Das Abwischen des Chrisams schenke dir Heil.  
Im Namen des Vaters und des Sohnes  
und des Heiligen Geistes. Amen.“<sup>16</sup>

Die Nähe des zweiten Teils zum Text im Baseler Rituale von 1488 ist bemerkenswert.<sup>17</sup> Die Erweiterung könnte also auf den Einfluss dieses Rituales zurückzuführen sein, dessen Text im Sacerdotale Basileense von 1595 wieder auftritt. Das Begleitwort zum „Entwestern“ im RCon 1597/1 enthält die schon in der Oration des RCon 1570 bekarmten Motive, jedoch in einer anderen sprachlichen Form.

In den nachfolgenden Ausgaben des RCon ist kein Ritus zum „Entwestern“ mehr enthalten. In den RCon 1686 und 1721 ist auch kein Hinweis auf das Abwischen des Chrisams enthalten. Auf die Übernahme des RR ist es zurückzuführen, dass die RCon 1766 und 1775/1 das Abwischen der mit Chrisam gesalbten Stelle sofort nach der Chrismation rubrizieren.<sup>18</sup> Wymann schließt daraus, dass bis zur Einführung des RCon 1766 das Abtrocknen bzw. Abwischen des Chrisams und das Abnehmen des Chrismales gesondert nach der Taufe vollzogen wurde. Mit dem RCon 1766 hat den Vermutungen Wymaruis zufolge das „Entwestern“ auf breiter Ebene aufgehört: Der Chrisam wurde sofort nach der Salbung wieder abgewischt, so dass es keinen Grund mehr für das „Entwestern“ gab. Trotzdem lebte nach Wymann das „Entwestern“ vereinzelt noch weiter.<sup>19</sup>

Blicken wir auf die Ritualien des deutschen Sprachraums, enthält keines nach der Wende zum 17. Jahrhundert einen Ritus zum „Entwestern“. Das „Entwestern“ ist also über drei Jahrhunderte und in Süddeutschland und der Schweiz sicher bezeugt.

*Die Darreichung des Ablutionsweines*

Die Darreichung des Ablutionsweines war eine Ersatzform der Taufkommunion und fand zumeist in zeitlichem Abstand zur Tauffeier statt, oft zusammen mit der Abnahme des Taufkappchens. Die Taufkommunion und ihre Ersatzform wird deshalb zusammen mit der Erstkommunion in einer der nächsten Folgen dargestellt.

## Liturgienahes Taufbrauchtum

### *Der Gang der Paten mit dem Kind zum Altar*

Aus dem vorreformatorischen Biberach ist der Brauch überliefert, nach der Taufe das Kind zum Altar zu tragen. Die zeitgenössische anonyme Schilderung beschreibt diesen Vorgang wie folgt: Nach dem Taufakt und der Chrisam Salbung hat die Hebamme das Kind wieder „eingebunden“, d. h. angezogen und in das Tragkissen gebunden. Man stand also noch am Taufort. Der zweite Pate hat das Kind übernommen und es zum nächstgelegenen Altar getragen. Da die Taufkapelle rechts neben dem Chorraum lag, könnte es sich um den Altar einer benachbarten Seitenkapelle gehandelt haben. Dort zeichnete der Pate mit dem Kind ein Kreuz über dem Altar. Danach übernahm die Hebamme das Kind wieder und die Taufgesellschaft machte sich auf den Heimweg.<sup>20</sup> Im Schweizerischen Appenzell bestand man 1588 auf der Einhaltung dieses Brauches. Auch dort zeichnete der Pate ebenfalls mit dem Kind ein Kreuz über dem Altar.<sup>21</sup> Ohne genauere Beschreibung ist der Gang zum Altar in Wiesloch im Kraichgau Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugt.<sup>22</sup>

Die am weitesten ausgestaltete Form des Gangs der Paten mit dem Kind zum Altar schildert Wymann aus dem Schweizer Teil des Bistums Konstanz: Dem Paten wurde für den Gang zum Altar ein „Tauf Tuch“ um die Schultern oder wenigstens über die Arme gelegt. Ob es sich dabei um das beim Taufgang schon verwendete „Tauf Tuch“ handelt, das eher eine Decke für das Kind war, ist unklar. Das „Tauf Tuch“ trug ausschließlich der Pate; ein weißes Tauf Tuch war einem Paten vorbehalten, der Priester war. Sonst war das Tauf Tuch in verschiedenen Farben gehalten. Wymann berichtet von einem 1874 noch vorhandenen Tauf Tuch, das 1615 im Schweizerischen Zug hergestellt wurde. Auf weißer Leinwand war in roter Seidenstickerei eine Darstellung des Hl. Geistes und des Lammes Gottes appliziert, dazu der Spruch: „Ein Gott, Ein Glaub, Ein Tauff.“ Am unteren Rand des Tuches befand sich eine Inschrift, die über den Auftraggeber zur Herstellung des Tuches Auskunft gab.<sup>23</sup> Nachdem der Pate also das Tauf Tuch über die Schultern oder über die Arme gelegt hatte, bettete ihm darin die Hebamme das Neugeborene samt Kissen.

Damit ging der Pate, vereinzelt mit der Patin, vom Taufort durch den Chorraum zum Hochaltar, kniete auf den Stufen nieder und betete fünf Vaterunser für das Glück und Heil seines Patenkindes. Danach übergab er das Kind ohne Tauf Tuch an die Patin, die es zum Muttergottesaltar trug, während der Pate in der Sakristei die Finanzen regelte. Diese Form des Gangs der Paten zum Altar dürfte im 17. und 18. Jahrhundert verbreitet gewesen sein.<sup>24</sup>

In der Mitte des 19. Jahrhunderts wird der Brauch auf der Baar, der hochgelegenen Landschaft zwischen Schwäbischer Alb und Schwarzwald so beschrieben: „Nach der Taufhandlung, welche der alte Pfarrer mit gebührender Würde verrichtet hatte, knieten die Gvattersleute an den Stufen des Altares nieder und erflehten von oben Segen und Gnade für den Täufling, der wie ein zartes Pflänzlein des himmlischen Taus bedürfe und der erwärmenden Kraft der Himmels-sonne, um zu wachsen und zu gedeihen: Dabei hatte die Gotte dem Götte das Kindlein auf die Arme gegeben, und es ihm so lange gelassen, bis er sich, ermüdet von der kleinen lieblichen Bürde durch das Versprechen des Gottesgeschenkes wieder loskaufte.“<sup>25</sup> Danach erfolgte ein Umgang um den Altar, den oft die Kameraden des Vaters mitmachten um sich den „Göttiwein“, also den vom Paten (Götte) zum Taufschmaus gestifteten Wein, zu verdienen. Nach dem Umgang begab sich der Pate oder die Patin mit dem Kind in die Sakristei, um dort die Gratulationen entgegenzunehmen und die Unkosten zu begleichen.<sup>26</sup> Der Brauch war einfacher geworden: Sowohl das Tauf Tuch als auch das Zeichnen des Kreuzes sind nicht mehr bezeugt, übrig geblieben ist das Gebet und die Geldgabe.

Die Übung, das Kind zum Altar zu bringen, kann als ein Opfer- oder Darbringungsgestus gedeutet werden. Allein der Gang zum Altar, ggf. dessen Umschreiten, war üblich, um dort eine Spende abzulegen („Opfergang“). Rein äußerlich war der Gang der Paten zum Altar diesem Opfergang ähnlich. Das Zeichnen des Kreuzes über dem Altar unterstreicht dies noch. Eine Rolle dürfte auch die alttestamentliche Vorschrift für eine Darbringung der Erstgeburt spielen (Ex 13,2; Dtn 15,19). Davon lassen sich die weiteren biblischen Vorbilder ableiten: Elkana und Hanna weihen Samuel dem Herrn (1 Sam 1) und die Darbringung Jesu im Tempel mit dem Zeugnis von Simeon und Hanna (Lk 2,21-40).<sup>27</sup>

Neben der Deutung als Darbringungsgestus kann der Gang der Paten mit dem Kind zum Altar verstanden werden als fürbittende Geste. Das Kind wird vor Gott gebracht, um seinen Schutz und sein Heil zu erbitten. Vor allem die dabei verrichteten Gebete erlauben diese Deutung. Wird das Neugeborene zum Marienaltar gebracht, wird dieser fürsprechende Charakter besonders deutlich. Das heutige liturgische Buch „Die Feier der Kindertaufe“ empfiehlt die Beibehaltung des Brauches, das Kind nach der Taufe vor ein Marienbild zu bringen.<sup>28</sup> M inen Beobachtungen nach wird er im Zollernalbkreis heute in verschiedener Ausprägung noch geübt.

(Fortsetzung folgt)